Betriebsordnung

für das

Gebiet des Stromhafens am CHEMPARK Dormagen

Hafenbetreiber:
CURRENTA GmbH & Co. OHG

Betreiber Hafenanlagen Tankerbrücken 1, 2, 4, 5 und 6:
INEOS Köln GmbH, Werk Köln

Betreiber Hafenanlage Tankerbrücke 3:
Chemion Logistik GmbH

Betreiber Hafenanlage Salzverladung:
Covestro Deutschland AG

Allgemeines:

Das Gebiet erstreckt sich auf dem Wasser linksrheinisch von Rhein-km 709,83 bis Rhein-km 711,42 (Bereich Worringen/ Dormagen) bis auf 17 m Abstand vor der Kaimauer bzw. vor den Dalben, landseitig in Höhe des genannten Stromabschnittes (durch Anschlagtafeln oder Einfriedung kenntlich gemacht) bis zur Bundesstraße 9 (siehe Anhang 1).

Soweit diese Betriebsordnung keine Regelung enthält, gelten die Regelungen der AHVO[1] und der HVO (Köln)[2] in jeweils gültiger Fassung.

Die Regeln des A.D.N. behalten ihre Gültigkeit.

Den Anweisungen der Dienstkräfte der Stadt Köln ist Folge zu leisten.

Der Schiffsführer ist für die Einhaltung der Betriebsordnung und die Unterweisung der Besatzungsmitglieder verantwortlich.

[1] AHVO Allgemeine Hafenverordnung (Nordrhein-Westfalen

[2] HVO Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verhalten in den Häfen im Regierungsbezirk Köln - Hafenverordnung

1. Anlegen, Stillliegen:

1.1. Es besteht eine An- und Abmeldepflicht für alle Wasserfahrzeuge unverzüglich bei Ankunft/Abfahrt im/aus dem Gebiet. Diese Meldungen haben bei der anzulaufenden Hafenanlage zu erfolgen. Die Form der An- und Abmeldung legt die Hafenanlage fest. Mit der Anmeldung ist die Kenntnisnahme dieser Betriebsordnung zu bestätigen (siehe auch §12 u. 13, AHVO).

1.2. Die von der Hafenanlage festgelegten Regeln für das Löschen und Beladen sind einzuhalten.

1.3. Die Hafenanlagen (Tankerbrücken 1 bis 6 und Salzverladung) und Liegeplätze dürfen nur mit einer Schiffsbreite belegt werden.

1.4. Es gilt das Verbot des Stillliegens „Bug zu Tal“.

1.5. Es gilt das Verbot zur Nutzung von Ankerpfählen (Spudpalen). Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Hafenbetreibers.

1.6. Es gilt das Verbot des Stillliegens zwischen den Hafenanlagen.

1.7. Es gilt das Verbot des Stillliegens von Rhein-km 709,83 bis 710,067 (ausgenommen CHEMPARK-Löschboot).

1.8. Beim Stillliegen unterhalb des Löschbootes (km 710,042) ist ein Mindestabstand von 15 m zum Löschboot einzuhalten.

1.9. Es gilt das Verbot des Anlegens, auch kurzfristig, am Löschboot oder dessen Liegeplatz.

1.10. Die Punkte 1.8 und 1.9 gelten ab einem Kölner Pegel von 8,00 m für den Hochwasserliegeplatz Löschboot an Versorgungsbrücke IV entsprechend. Dieser Liegeplatz ist nach Aufforderung freizumachen.

1.11. Beim Stillliegen ist zum Festmachen Stahldraht / Herkulestau zu verwenden sowie Anker zu setzen.

1.12. Beim Stillliegen hat der Schiffsführer sicherzustellen, dass das Schiff so besetzt ist, dass es im Gefahrenfalle das Gebiet unverzüglich verlassen kann. Dazu muss mindestens ein Mitglied des Schiffspersonals älter als 18 Jahre sein und über solche ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, dass es alle Anweisungen des Verladepersonals, der Aufsichtspersonen oder von Rettungskräften einwandfrei versteht.

1.13. Schiffspersonal, dass während des Stillliegens das Gebiet verlassen möchte, muss sich bei der entsprechenden Hafenanlage ab- und nach Rückkehr wieder anmelden.

1.14. Der Hafenbetreiber ist von den Betreibern der Hafenanlagen über besondere Vorfälle wie z.B. Fahrzeugschäden, Gewässerverunreinigung oder Freisetzung gefährlicher Stoffe zu benachrichtigen.

2. Verhalten im Gebiet:

2.1. Das Gebiet gehört zum Betriebsgelände des CHEMPARK Dormagen und ist nicht öffentlich. Der Aufenthalt ist nur autorisierten Personen und dem Schiffspersonal gestattet. Es ist nicht gestattet, Personen, die nicht zur Besatzung gehören, den Zugang in das Gebiet zu ermöglichen.

2.2. Rauchen, offenes Feuer und der Genuss von Alkohol ist im gesamten Gebiet verboten. Rauchen ist nur in dazu ausgewiesenen Räumen gestattet.

2.3. Reparaturen und Wartungsarbeiten am Schiff sind nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenbetreibers gestattet.

2.4. Arbeiten im Gebiet der Umschlaganlagen und an den Umschlaganlagen unterliegen dem Erlaubnisscheinverfahren. Einen Erlaubnisschein für diese Arbeiten stellen die jeweiligen Betreiber der Hafenanlagen aus, für die übrigen Bereiche der Hafenbetreiber.

2.5. Das Umsetzen von PKW vom Schiff auf Land oder umgekehrt ist im gesamten Gebiet nicht erlaubt.

2.6. Kranarbeiten an der Kaimauer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenbetreibers durchgeführt werden. Dazu sind im Vorfeld die Art und die Dauer der Arbeiten sowie die zu erwartenden Belastungen anzugeben.

2.7. Es gilt das Verbot, das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren. Ausgenommen davon sind

- Rettungs-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge
- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes
- die für den normalen Betrieb, Instandhaltung und Wartung notwendigen Fahrzeuge
- die für den regulären Gütertransport notwendigen Fahrzeuge.
- Weitere Ausnahmen und Sonderfahrten sind durch den Hafenbetreiber genehmigen zu lassen.

2.8. Die Kaianlage südlich Rheinkilometer 709,90 darf nicht betreten werden. Die vorhandenen Absperreinrichtungen sind zu beachten.

2.9. Die Kaianlage zwischen Rheinkilometer 709,90 und 710,067 darf nur mit Fahrzeugen mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t befahren werden. Die vor Ort angebrachte Beschilderung ist zu beachten.

2.10. Im Bereich zwischen Rheinkilometer 709,83 und 710,067 sind jegliche Verladetätigkeiten untersagt. Ausnahmen sind mit dem Hafenbetreiber abzustimmen.